Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 7822.) Verordnung, betreffend die Errichtung von Bank-Komtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 10. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., was folgt:

Die Preußische Bank ist ermächtigt, im Elsaß und in Lothringen an dazu geeigneten Orten Komtoire, Kommanditen und Agenturen zu errichten und daselbst nach Maßgabe der Bestimmungen der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. Bankgeschäfte zu betreiben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 10. Juni 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Roon. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1871.

(Nr. 7823.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hundsfeld über Erlekretscham nach Kapitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Hundsfeld über Erlekretscham nach Kapitz genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Kreisen Trebnitz und Oels das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den gedachten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. April 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7824.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Trebnitzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Trebnitzer Kreises auf dem Kreistage vom 30. Mai 1870. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 40,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 40,000 Thalern, in Buchstaben: Vierzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

16,000 Thaler à 100 Thaler,
10,000 " à 50 "
14,000 " à 20 "
= 40,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. April 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Obligation

des

Trebnitzer Kreises

Litt. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 30. Mai 1870. wegen Aufnahme einer Schuld von 40,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Trebnitzer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 40,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 26 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau, im Trebnitzer Kreisblatte, sowie im Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Trebnitz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Trebnitz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Trebnitz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Trebnitz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Trebnitzer Kreise.

 Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Trebnitzer Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Trebnitz.

Trebnitz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Trebnitzer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Trebnitzer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Trebnitzer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Trebnitz.

Trebnitz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Trebnitzer Kreise.

(Nr. 7825.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1871., betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrags zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Auf den Bericht vom 31. Mai d. J. will Ich dem beigefügten, in Folge der Beschlüsse der Landschaften für die Fürstenthümer Kalenberg-Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg und Hildesheim aufgestellten, Nachtrage zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 90.) Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Nachtrag

zu den

Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover.

(Vergl. Gesetz-Samml. für Hannover von 1862. S. 103. und von 1863. S. 317. 319. 399. und 547.)

Artikel 1.

Die bisher auf Gebäude und Gebäude-Pertinenzien beschränkte Befugniß der Brandkasse zur Versicherung gegen Schäden durch Brand, kalten Blitzschlag und durch Maßnahmen Behufs der Löschung oder Rettung wird auf bewegliche Sachen aller Art ausgedehnt. Die Interessenten der Mobiliarversicherung bilden mit denjenigen der Immobiliarversicherung eine und dieselbe auf Gegenseitigkeit gegründete Sozietät.

Artikel 2.

Die Bestimmungen im Abschnitt I. §. 3. Absatz 5. und 6., sowie §. 8. bis §. 10., in den Abschnitten II. III. IV. und im §. 73. Ziffer 1. bis 3. Abschnitt V. der durch die Gesetze vom 17. Juni 1862. und 14. Juni 1863. festge-

gestellten Statuten der Brandkasse finden auf die Mobiliarversicherung keine Anwendung. Es treten dafür, neben den einschlagenden allgemeinen für die Provinz Hannover geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere neben der Verordnung vom 24. Januar 1828., betreffend die Beaufsichtigung der Privat-Feuer-Versicherungsanstalten (Hannoversche Gesetz-Samml. von 1828. Abtheilung I. S. 3.), die nachfolgenden Bestimmungen ein:

1) Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen die Brandkasse Mobilien rc. versichert, sind auf Vorschlag der Direktion von dem Ausschusse der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft festzustellen und von der Direktion durch das Amtsblatt für Hannover zu veröffentlichen.

2) Behufs Vermittelung der Versicherungen und des Geschäftsverkehrs mit den Versicherten hat die Direktion nach Bedarf Geschäftsführer (Versicherungskommissaire) anzustellen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).